



## GESUNDHEITSAMT DES MAIN-KINZIG-KREISES

# Corona-Regeln in Kurzform



**Veranstaltungen** sind untersagt. Ausgenommen sind Sitzungen, z.B. Treffen kommunaler Gremien und berufliche Zusammenkünfte. Mit Genehmigung des Gesundheitsamts dürfen auch besondere Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse stattfinden.



**Private Feiern und private Veranstaltungen** sind außerhalb der eigenen Wohnung verboten. In der eigenen Wohnung werden Treffen nur im engen privaten Kreis gestattet. Auch hier sollten die Kontakte möglichst reduziert werden.



**Aufenthalte im öffentlichen Raum** sind auf **fünf Personen** aus **zwei Hausständen** beschränkt. Dazugehörige Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen.



**Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagepraxen und Tattoostudios** müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen bei Physiotherapeuten und Hebammen etc. bleiben weiter möglich. Auch Friseursalons bleiben geöffnet.



**Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen** müssen schließen. Ausgenommen sind Kantinen und Mensen und die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause.



Der **Konsum von Alkohol** in der Öffentlichkeit ist von 23 bis 6 Uhr verboten.



**Hotels** dürfen nur Gäste beherbergen, die wegen beruflicher oder zwingender familiärer Verpflichtungen übernachten wollen.



**Reiserückkehrer aus Risikogebieten** sind verpflichtet die Einreise zu melden, sich für **zehn** Tage in Quarantäne zu begeben und sich testen zu lassen. Der Test ist frühestens fünf Tage nach Einreise möglich.



Für Besuche in **Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern** gelten je nach Einrichtung eigene Vorschriften.



Für **Geschäfte und Einzelhandel** gilt: eine Person je zehn Quadratmeter und ab 800 Quadratmeter Verkaufsfläche eine Person je 20 Quadratmeter.



Überall dort, wo sich **viele Menschen** begegnen, in Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch für Arbeits- und Betriebsstätten.



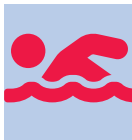
**In Fahrzeugen** muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn Personen aus mehr als zwei Hausständen zusammen fahren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss auch in Taxen und bei anderen Fahrten der Personenbeförderung getragen werden.



Bei **gemeinschaftlicher Religionsausübung** wie Trauerfeiern und weiteren religiösen Zusammenkünften muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Beeinträchtigung und ärztl. Attest.



**Freizeitsport** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist verboten, außer alleine, zu zweit oder mit den Personen des eigenen Hausstandes.



**Schwimmbäder, Fitnessstudios, Sport- und Wellness-einrichtungen** sind geschlossen.



Alle am **Schulunterricht** teilnehmenden Personen müssen ab der 5. Jahrgangsstufe eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausgenommen sind Personen mit Beeinträchtigungen unter Vorlage eines ärztlichen Attests.



**Schulsport** ist mit einem Hygienekonzept zulässig. Nach Möglichkeit ist der Sportunterricht nach draußen zu verlegen.

**weitere Informationen unter:**  
[www.mkk.de/CoroNetz](http://www.mkk.de/CoroNetz)

Grundlage sind die aktuellen Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf [www.hessen.de](http://www.hessen.de)

Regelverstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Bitte beachten Sie zu Ihrem eigenen Schutz, dem Schutz Ihrer Lieben und dem vieler Kranker und Schwächerer die Abstandsregeln, Händehygiene und tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr, Geschäften sowie in allen öffentlichen Einrichtungen.